

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volk angenommen am ...

Wir, das Volk des Kantons Graubünden,
im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott sowie gegenüber den
Mitmenschen und der Natur,
im Bestreben, Freiheit, Frieden und Menschenwürde zu schützen,
Demokratie und Rechtsstaat zu gewährleisten, Wohlfahrt und soziale
Gerechtigkeit zu fördern und eine gesunde Umwelt für die künftigen
Generationen zu erhalten,
in der Absicht, die Dreisprachigkeit und kulturelle Vielfalt zu fördern
und als Teil des geschichtlichen Erbes zu bewahren,
geben uns folgende Verfassung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Kanton Graubünden ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Der Kanton Graubünden

Art. 2

¹ Der Kanton Graubünden ist ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Verhältnis zum Bund, zu den Kantonen und zum Ausland

² Er unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben.

³ Er arbeitet mit den anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammen.

⁴ Er fördert die Verständigung und den Austausch zwischen den Landesteilen und den Sprachgemeinschaften der Schweiz.

Art. 3

¹ Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die Landes- und Amtssprachen des Kantons. Sprachen

² Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

³ Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

Art. 3a (alter Art. 6)

Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung für die Gemeinschaft und für die Erhaltung der Lebensgrundlagen.

2. Abschnitt: Grundsätze staatlichen Handelns

Art. 4

Gewaltenteilung und Gewaltenthemmung

¹ Der Aufbau des Staates und die Ausübung staatlicher Macht beruhen auf den Grundsätzen der Gewaltenteilung und Gewaltenthemmung.

² Behörden wirken zur Erfüllung der Staatsziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusammen.

Art. 5

Rechtsstaat

¹ Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht.

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Behörden und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 6 (neu Art. 3 a)

3. Abschnitt: Grundrechte und Sozialziele

Art. 7

Grundrechte und Sozialziele

Die Grundrechte und Sozialziele sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet.

Art. 8

Gestrichen

Art. 9

Gestrichen

Art. 10

¹ Jede Person, deren Rechte und Freiheiten verletzt worden sind, hat Anspruch auf Beurteilung durch ein unabhängiges Gericht. Das Gesetz regelt die Ausnahmen. Verfahrens-
garantien und
Rechtsschutz

² In Gerichts- und Verwaltungsverfahren haben die Betroffenen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung, auf rechtliches Gehör, auf einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist und auf eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Bedürftige haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistand, soweit dies notwendig ist und ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint.

⁴ Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Im Zweifel ist zugunsten der angeschuldigten Person zu entscheiden.

4. Abschnitt: Politische Rechte**A. ALLGEMEINES****Art. 11**

¹ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen. Stimm- und
Wahlrecht

² Wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit Entmündigte sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

³ Das Gesetz regelt das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten.

⁴ Die Gemeinden können nach Massgabe des kommunalen Rechts Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern beziehungsweise Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen.

Art. 12

¹ Das allgemeine, gleiche, freie, direkte und geheime Wahl- und Stimmrecht ist gewährleistet. Vorbehalten bleiben offene Abstimmungen in Kreis- und Gemeindeversammlungen. Wahl- und
Abstimmungs-
grundsätze

² Abstimmungsvorlagen sollen einfach und verständlich sein. Eine unverfälschte Willensbildung und Willenskundgabe ist zu gewährleisten.

Art. 13

Die Stimmberechtigten wählen:

Wahlbefugnisse

1. die Mitglieder des Grossen Rates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
2. die Mitglieder der Regierung;

3. die bündnerischen Mitglieder des National- und des Ständerates;
4. die Mitglieder der Bezirksgerichte;
5. die Kreispräsidentinnen und -präsidenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
6. die Mitglieder der Gemeindebehörden nach Massgabe der Gesetzgebung;
7. weitere Behörden, Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Massgabe der Gesetzgebung.

B. VOLKSINITIATIVE

Art. 14

- Gegenstand
- ¹ 400 Stimmberechtigte oder ein Siebtel der Gemeinden können mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Kantonsverfassung verlangen.
- ² 3000 Stimmberechtigte oder ein Achtel der Gemeinden können mit einer Initiative verlangen:
1. Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eines gemäss Verfassung der Volksabstimmung unterliegenden Beschlusses;
 2. Einreichung einer Standesinitiative an die Bundesversammlung.

Art. 15

- Form
- ¹ Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
- ² Eine Initiative auf Totalrevision der Kantonsverfassung oder auf Ausarbeitung eines Beschlusses darf nur als allgemeine Anregung eingereicht werden.

Art. 16

- Ungültigkeit
- ¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:
1. die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt;
 2. in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;
 3. undurchführbar ist;
 4. eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.
- ² Sie kann teilweise für ungültig erklärt werden, falls dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.
- ³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Art. 17

- Verfahren
- ¹ Eine Volksinitiative und ein gestützt auf eine allgemeine Anregung ausgearbeiteter Entwurf müssen innert zwei Jahren seit Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorgelegt oder dem fakultativen Referendum unter-

stellt werden. Die Frist kann durch den Grossen Rat um sechs Monate verlängert werden.

² Der Grosse Rat kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

C. REFERENDUM

Art. 18

Der Volksabstimmung werden unterstellt:

Obligatorisches
Referendum

1. Änderungen der Kantonsverfassung;
2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit verfassungsänderndem Inhalt;
3. Volksinitiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
4. Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als zehn Millionen Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als einer Million Franken;
5. Beschlüsse des Grossen Rates über Grundsatzfragen gemäss Artikel 21 Absatz 1.
6. Angelegenheiten, die der Grosse Rat von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Art. 19

¹ Wenn 1500 Stimmberechtigte oder ein Zehntel der Gemeinden es verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt:

Fakultatives
Referendum

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen;
2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit gesetzesänderndem Inhalt;
3. Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben zwischen einer Million und zehn Millionen Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen 300 000 und einer Million Franken.

² Der Grosse Rat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Beschlüsse über den Steuerfuss, den Voranschlag und die Staatsrechnung sowie Justizgeschäfte und Wahlen.

³ Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu stellen.

Art. 20

¹ Gesetze, deren In-Kraft-Treten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, sofern der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Dringlichkeit beschliesst.

Dringlichkeits-
recht

² Sie unterstehen dem nachträglichen fakultativen Referendum.

Art. 21

Grundsatzfragen
und Varianten

¹ Der Grosse Rat kann Volksabstimmungen über Grundsatzfragen beschliessen.

² Er kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

³ Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt die Variante dahin.

D. POLITISCHE PARTEIEN

Art. 22

Stellung

¹ Die politischen Parteien wirken bei der Meinungs- und Willensbildung mit.

² Sie können dabei vom Kanton unterstützt werden, sofern ihre Ziele und ihr Aufbau demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

5. Abschnitt: Behörden und Gerichte

A. ALLGEMEINES

Art. 23

Wählbarkeit

¹ In die kantonalen Behörden und Gerichte sowie in den Ständerat sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar.

² Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsvoraussetzungen für das Staatspersonal werden durch Gesetz oder Verordnung des Grossen Rates geregelt.

Art. 24

Unvereinbar-
keiten

¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.

² Mitglieder der Regierung und der richterlichen Behörden sowie das voll- und hauptamtliche Personal des Kantons dürfen nicht dem Grossen Rat angehören.

³ Richterinnen und Richter dürfen nicht gleichzeitig der Regierung oder einer anderen richterlichen Behörde im Kanton angehören.

⁴ Mitglieder der Regierung und die vollamtlichen Mitglieder einer richterlichen Behörde dürfen nicht der Bundesversammlung oder dem Bundesgericht angehören.

⁵ Das Gesetz regelt weitere Fälle der Unvereinbarkeit von Ämtern und Aufgaben, den Verwandtenausschluss sowie die Ausnahmen.

Art. 25

Die Amtsdauer des Grossen Rates, der Regierung, der Gerichte sowie der Mitglieder des Ständerates beträgt vier Jahre. Amtsdauer

Art. 26

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung können für ihre Äusserungen im Grossen Rat und in dessen Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Immunität

² Das Gesetz kann weitere Arten der Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

Art. 26a

Behörden und Gerichte informieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit. Information

Art. 27

¹ Der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten haften unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben. Staatshaftung

² Das Gesetz kann Ausnahmen sowie eine Billigkeitshaftung für Schädigungen durch rechtmässiges Handeln vorsehen.

B. DER GROSSE RAT*1. Organisation***Art. 28**

¹ Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

² Die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates erfolgt in den Kreisen nach dem Mehrheitswahlverfahren. Zusammensetzung und Wahl

³ Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung verteilt.

⁴ Das Gesetz regelt die Stellvertretung.

Art. 29

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen. Stellung der Ratsmitglieder

² Sie müssen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offen legen.

³ Sie verfügen gegenüber der Verwaltung über die durch Gesetz oder Verordnung des Grossen Rates bezeichneten besonderen Auskunfts- und

Einsichtsrechte.

Art. 30

Öffentlichkeit
der Sitzungen

Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich.

2. *Aufgaben*

Art. 31

Grundsatz

Der Grosse Rat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Er ist die gesetzgebende Behörde und die oberste Aufsichtsinstanz des Kantons.

Art. 33 Abs. 1

Gestrichen

Art. 52 Abs. 4

⁴ Vollamtlichen Mitgliedern einer richterlichen Behörde ist jede Nebenbeschäftigung untersagt. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 94 Abs. 2a

^{2a} Vollamtliche Mitglieder einer richterlichen Behörde bedürfen bis zum Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen der Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates für jegliches Ausüben einer Nebenbeschäftigung. Diese Tätigkeiten dürfen die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen. Die Justizkommission kann eine angemessene Reduktion des Arbeitsumfanges oder eine Abgabepflicht der für die Ausübung der Nebenbeschäftigung bezogenen Entschädigung festlegen. Die Bestimmungen für vollamtliche Mitglieder einer richterlichen Behörde bleiben anwendbar.